

# Umwandlungsbericht

des Vorstands der GK Software AG über die formwechselnde Umwandlung der  
**GK Software AG**  
in eine europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) mit der Firma

GK Software SE

Simply Retail.



**GK SOFTWARE**

## Inhaltsverzeichnis:

<b>I.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>II.</b>	<b>Die GK Software AG.....</b>	<b>4</b>
1.	Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand .....	4
2.	Struktur der GK-Gruppe .....	5
3.	Geschäftstätigkeit und Geschäftsentwicklung.....	8
4.	Kapital und Aktionäre .....	8
	<b>a.</b> Grundkapital .....	8
	<b>b.</b> Bedingtes Kapital .....	9
	<b>c.</b> Genehmigtes Kapital .....	10
	<b>d.</b> Aktionäre und Börsenhandel .....	11
5.	Verfassung der Gesellschaft.....	12
	<b>a.</b> Organe .....	12
	<b>b.</b> Corporate Governance.....	13
	<b>c.</b> Mitarbeiter und Mitbestimmung .....	13
<b>III.</b>	<b>Wesentliche Aspekte für die Umwandlung in eine SE .....</b>	<b>13</b>
1.	Wesentliche Gründe für die Umwandlung .....	13
2.	Alternativen .....	13
3.	Kosten der Umwandlung.....	14
<b>IV.</b>	<b>Vergleich zwischen der GK Software AG und der GK Software SE .....</b>	<b>14</b>
1.	Einführung und rechtliche Grundlagen.....	14
2.	Auswirkung der Umwandlung, Allgemeine Vorschriften.....	14
	<b>a.</b> Rechtspersönlichkeit .....	14
	<b>b.</b> Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien.....	15
	<b>c.</b> Sitz .....	15
	<b>d.</b> Deutscher Corporate Governance Kodex .....	15
	<b>e.</b> Mitteilungspflichten .....	16
	<b>f.</b> Eintragung im Handelsregister .....	16
3.	Gründung der Gesellschaft .....	16
4.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und Gesellschafter .....	16
5.	Verfassung und Leitungsstruktur der Gesellschaft.....	16
6.	Jahresabschluss, Konzernabschluss, Rechnungslegung.....	17
7.	Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung.....	17
8.	Auflösung und Nichtigerklärung der Gesellschaft .....	18
9.	Konzernrecht.....	18

V.	Durchführung der Umwandlung .....	18
1.	Aufstellung des Umwandlungsplans .....	18
2.	Umwandlungsbericht .....	18
3.	Umwandlungsprüfung, Erstellung der Werthaltigkeitsbescheinigung.....	19
a.	Kapitaldeckungsbescheinigung .....	19
b.	Gründungsbericht, Gründungsprüfung.....	19
4.	Hauptversammlung .....	20
5.	Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer .....	20
6.	Offenlegung.....	20
7.	Konstituierung des Aufsichtsrats.....	21
8.	Eintragung und Wirksamwerden der Umwandlung .....	21
VI.	Erläuterung des Umwandlungsplans und der Satzung.....	21
1.	Erläuterung des Umwandlungsplans .....	21
a.	Umwandlung der GK Software AG in die GK Software SE (Ziffer 1 Umwandlungsplan).....	22
b.	Wirksamwerden der Umwandlung (Ziffer 2 Umwandlungsplan).....	22
c.	Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung (Ziffer 3 Umwandlungsplan) .....	22
d.	Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung (Ziffer 4 Umwandlungsplan).....	23
e.	Dualistisches System, Organe (Ziffer 5 Umwandlungsplan).....	23
f.	Vorstand (Ziffer 6 Umwandlungsplan).....	24
g.	Aufsichtsrat (Ziffer 7 Umwandlungsplan).....	24
h.	Angaben zum Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer (Ziffer 8 Umwandlungsplan).....	25
i.	Abschlussprüfer (Ziffer 9 Umwandlungsplan).....	29
j.	Weitere Rechte oder Sondervorteile (Ziffer 10 Umwandlungsplan) .....	30
k.	Auswirkungen des Formwechsels auf die Grundbücher .....	31
l.	Kosten (Ziffer 12 Umwandlungsplan) .....	31
2.	Erläuterung der SE-Satzung .....	31
a.	Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer (§ 1 SE-Satzung).....	31
b.	Gegenstand des Unternehmens (§ 2 SE-Satzung).....	31
c.	Bekanntmachungen (§ 3 SE-Satzung) .....	32
d.	Grundkapital und Aktien (§§ 4, 4a und 4b SE-Satzung).....	32
e.	Dualistisches System; Organe der Gesellschaft (§ 5 SE-Satzung) .....	33
f.	Vorstand (§§ 6 bis 7 SE-Satzung).....	33
g.	Aufsichtsrat (§§ 8 bis 12 SE-Satzung).....	34

---

h.	Hauptversammlung (§§ 13 bis 16 SE-Satzung) .....	36
i.	Jahresabschluss und Gewinnverwendung (§§ 17 und 18 SE-Satzung).....	36
j.	Umwandlungs- und Gründungskosten (§ 19 SE-Satzung) .....	37
VII.	<b>Auswirkungen der Umwandlung .....</b>	<b>37</b>
1.	Auswirkungen der Umwandlung für die Aktionäre .....	38
a.	Anteilsverhältnisse, Dividendenberechtigung .....	38
b.	Aktionärsrechte in der Hauptversammlung .....	38
c.	Fortbestand der Börsennotierung .....	38
d.	Fortbestand von Mitteilungspflichten nach dem WpHG.....	38
e.	Steuerliche Auswirkungen .....	39
2.	Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer .....	39

## I. Einleitung

Der Vorstand der GK Software AG mit Sitz in Schöneck/Vogtland, Deutschland ("**GK Software AG**" oder "**Gesellschaft**"), schlägt der Hauptversammlung die formwechselnde Umwandlung der GK Software AG in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) mit der Firma GK Software SE („**GK Software SE**“) zur Beschlussfassung vor.

Die Umwandlung erfolgt gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO i. V. m. Art. 37 SE-VO. Neben der SE-VO finden auf die Umwandlung die Vorschriften des SEAG sowie einzelne weitere Vorschriften des deutschen Rechts, insbesondere des AktG und des UmwG, Anwendung. Die Beteiligung der Arbeitnehmer richtet sich nach dem SEBG, mit dem die SE-Beteiligungsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt wurde. In den weiteren Mitgliedstaaten der EU und Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR finden ergänzend die Umsetzungsbestimmungen dieser Staaten zur SE-Beteiligungsrichtlinie Anwendung.

Grundlage der vorgesehenen Umwandlung der GK Software AG in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) ist der vom Vorstand in notariell beurkundeter Form aufgestellte Umwandlungsplan vom 04. Mai 2017 (UR-Nr. 1205/2017-L des Notars Prof. Dr. Oswald van de Loo in Dresden; der "**Umwandlungsplan**"). Dem Umwandlungsplan ist als Anlage die Satzung der künftigen GK Software SE beigefügt. Der Umwandlungsplan und die Satzung der GK Software SE bedürfen der Zustimmung bzw. der Genehmigung der Hauptversammlung, die hierüber auf der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 22. Juni 2017 Beschluss fassen soll.

Die Umwandlung erfolgt unter Beibehaltung der Identität des Rechtsträgers. Sie hat weder die Auflösung der GK Software AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht daher fort.

Der Vorstand der GK Software AG hat gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO den vorliegenden Umwandlungsbericht erstellt. In ihm werden die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung erläutert und begründet sowie die Auswirkungen dargelegt, die der Übergang zur Rechtsform einer SE für die Aktionäre und Arbeitnehmer hat.

Der Bericht beschränkt sich hinsichtlich der Darstellung der Geschäftstätigkeit der GK Software AG auf eine zusammenfassende Darstellung, da diese wegen der Identität des Rechtsträgers von der Umwandlung der GK Software AG in die GK Software SE unberührt bleibt. Zur weiteren Information wird auf den Jahresabschluss und Lagebericht sowie Konzernjahresabschluss und Konzernlagebericht der GK Software AG für das Geschäftsjahr 2016 und weitere ergänzende Angaben im Geschäftsbericht 2016 (abrufbar unter <https://investor.gk-software.com/de/hauptversammlung/hauptversammlung-2017>) verwiesen.

## II. Die GK Software AG

### 1. Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die GK Software AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Schöneck/Vogtland, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des

Amtsgerichts Chemnitz unter HR B 19157 eingetragen. Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet Waldstraße 7, 08261 Schöneck, Deutschland.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Unternehmensgegenstand der GK Software AG ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der GK Software AG die Entwicklung und Herstellung sowie der Vertrieb und Handel- mit Soft- und Hardware.

Die GK Software AG ist gemäß § 2 Abs. 2 ihrer Satzung zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Insbesondere kann die Gesellschaft gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung der GK Software AG im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sowie andere Unternehmen jeder Art und jeder Rechtsform gründen, erwerben und/oder sich an solchen beteiligen.

## 2. Struktur der GK-Gruppe

Die GK Software AG ist die Muttergesellschaft der GK-Gruppe und hält direkt Beteiligungen an insgesamt 9 Tochtergesellschaften im In- und Ausland (die GK Software AG zusammen mit den Tochtergesellschaften im Folgenden auch die „**GK-Gruppe**“). Die GK-Gruppe ist in 7 Ländern (Deutschland, Tschechische Republik, Schweiz, Russland, USA, Republik Südafrika, Ukraine) vertreten.

An dem Standort Schöneck sind neben der Verwaltung vor allem Produktentwicklung, Projektmanagement und „Third-Level-Support“ angesiedelt. In Schöneck ist auch die 1. Waldstraße GmbH, die in Vorbereitung der Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten gegründet wurde und gleichfalls eine 100prozentige Tochtergesellschaft der GK Software AG ist, beheimatet. In Berlin verfügt die GK Software AG über eine Niederlassung, von der aus vor allem die Marketing-, Vertriebs- und Partneraktivitäten gesteuert werden und in welcher der User-Help-Desk angesiedelt ist.

Der zweitgrößte Standort des Konzerns befindet sich seit 2002 in Pilsen in der Tschechischen Republik. Bei dieser 100prozentigen Tochtergesellschaft, der EUROSOFTWARE s.r.o., eingetragen im tschechischen Handelsregister unter der Identifikationsnummer 252 16 287, sind die Softwareproduktion sowie Forschung & Entwicklung beheimatet. Am Standort Pilsen finden wesentliche Teile der Programmierung und der technologischen Weiterentwicklung der Lösungen der GK-Gruppe statt. Ein weiterer Standort mit dem Fokus auf Software-Entwicklung befindet sich in Köln.

Die EUROSOFTWARE s.r.o. ist seit mehr als zwei Jahren von der GK Software AG als unmittelbare Tochtergesellschaft gehalten worden. Somit hat die GK Software AG seit mehr als zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende Tochtergesellschaft. Die Voraussetzung gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO für eine Umwandlung der GK Software AG in die GK Software SE ist damit erfüllt.

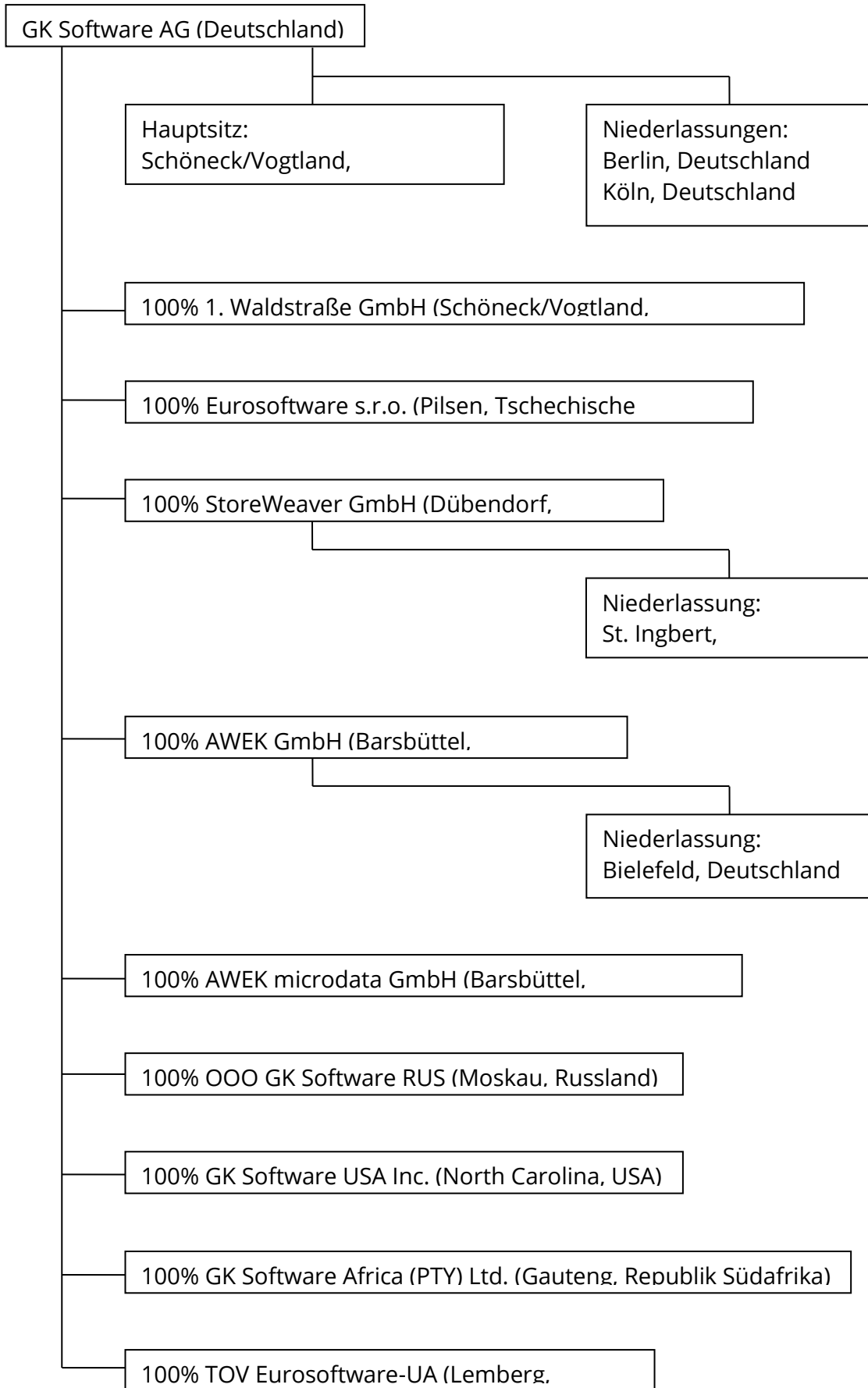
In der Schweiz besitzt die GK Software AG mit der StoreWeaver GmbH in Dübendorf eine weitere 100prozentige Tochtergesellschaft. Die StoreWeaver GmbH verfügt in St. Ingbert im Saarland über eine deutsche Niederlassung. Die Teams in St. Ingbert sind für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Produktgruppe StoreWeaver EE (Enterprise Edition) und die Umsetzung der entsprechenden Kundenprojekte verantwortlich und betreuen darüber hinaus die Kunden der Produktgruppe SQRS (Solquest Retail Solutions).

---

Mit der Übernahme der AWEK GmbH zum 20. Dezember 2012 hat der Konzern zwei weitere Standorte hinzugewonnen. In Barsbüttel bei Hamburg befinden sich u. a. Administration, Hotline, Dispatching, Qualitätssicherung, Reparatur und Lager, während die Softwareentwicklung in Bielefeld angesiedelt ist. Die Serviceorganisation der AWEK besteht darüber hinaus aus im Bundesgebiet verteilten mobilen Technikern.

In Russland verfügt die GK Software AG mit der OOO GK Software RUS über eine eigene Vertriebs- und Projektumsetzungsorganisation. Im Dezember 2013 wurde in den USA die GK Software USA, Inc. gegründet, um die erwartete Ausdehnung des nordamerikanischen Geschäfts mit einer eigenen Organisation vor Ort zu unterstützen. CEO der nordamerikanischen Gesellschaft wurde der ehemalige Vorstand Michael Jaszczyk, der weiterhin dem Konzern als CTO zur Verfügung steht. Das im März 2015 übernommene Retail-Segment der DBS Inc. ist in die GK Software USA Inc. eingegliedert. Anfang 2015 wurde außerdem in Südafrika eine 100prozentige Tochtergesellschaft für das Geschäft in dieser Region gegründet, die unter dem Namen GK Software Africa (Pty) Ltd. firmiert.

Die bestehende Struktur der GK Gruppe ergibt sich aus der folgenden Übersicht:





### 3. Geschäftstätigkeit und Geschäftsentwicklung

Die GK Software AG ist eines der weltweit technologisch führenden Unternehmen für Einzelhandelssoftware mit dem speziellen Fokus auf Lösungen für dezentralisierte Filialunternehmen. Seit nunmehr 27 Jahren sind die GK Software AG und ihre Vorgängergesellschaft, die G&K Datensysteme GmbH, die 1990 von Rainer Gläß und Stephan Kronmüller gegründet und 2001 in die GK Software AG umgewandelt wurde, am Markt tätig. Im Jahr 2008 fand der Börsengang des Unternehmens im Prime Standard der Frankfurter Börse statt.

Die durchschnittlich 819 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der GK-Gruppe erwirtschafteten im Geschäftsjahr 2016 ein Umsatzvolumen von 77,33 Mio. EUR. Die GK Software AG ist für die strategische Führung des Konzerns verantwortlich und beschäftigte zum 31.12.2016 durchschnittlich 447 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Geschäftsentwicklung der GK Software AG und der GK-Gruppe der letzten Jahre ist von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung geprägt. Umsatz und Ertrag der GK-Gruppe entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt:

<b>Beträge in TEUR</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
Umsatz	77.333	62.602	44.634
Betriebsleistung	77.714	63.127	45.146
Gesamtleistung	79.483	64.853	47.333
EBITDA	7.804	2.177	37
Jahresgewinn/- fehlbetrag	2.826	-1.500	-1.870
EK-Quote	44,2%	42,70%	68,10%
Nettoverschuldung	8.746	7.346	-11.974
Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter	819	697	572
Bilanzsumme	71.615	67.760	44.672

Weitere Angaben zum Geschäftsverlauf sowie der Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der GK Software AG sowie der GK Gruppe können dem Lagebericht der GK Software AG und dem Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2016 entnommen werden. Diese Dokumente sind unter <https://investor.gk-software.com/de/veroeffentlichungen/financial-reports> abrufbar.

### 4. Kapital und Aktionäre

#### a. Grundkapital

Das Grundkapital der GK Software AG beträgt EUR 1.890.000,00. Es ist eingeteilt in 1.890.000 Stammaktien ohne Nennbetrag mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 je Aktie. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

Die Gesellschaft ist berechtigt, einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenzufassen. Die mehrere Aktien verbrieften (Globalaktien, Globalurkunden).

Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils sowie etwaiger Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ist ausgeschlossen (§ 4 Abs. 5 der Satzung der GK Software AG).

## b. Bedingtes Kapital

### (1) Bedingtes Kapital gemäß § 4a Abs. 1 und 2 der Satzung

Der Vorstand ist gemäß § 4a Abs. 1 und 2 der Satzung der GK Software AG ermächtigt, das Grundkapital der GK Software AG um bis zu EUR 37.000,00 durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) zu erhöhen („**bedingtes Kapital**“). Das bedingte Kapital wurde zur Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen an Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen geschaffen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 15. Mai 2008, die Bestandteil des bedingten Kapitals ist, im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2008 in der Zeit vom 15. Mai 2008 bis zum 14. Mai 2013 von der Gesellschaft ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionen, die im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2008 ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen. Auf der Grundlage des Aktienoptionsprogramms 2008 sind gegenwärtig 25.925 Aktienoptionen gewährt worden.

### (2) Bedingtes Kapital gemäß § 4a Abs. 4 der Satzung

Der Vorstand ist gemäß § 4a Abs. 4 der Satzung der GK Software AG weiterhin ermächtigt, das Grundkapital der GK Software AG um bis zu EUR 50.000,00 durch Ausgabe von bis zu 50.000 Stück neuen auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Aktien zu erhöhen („**bedingtes Kapital II**“), soweit Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 28. Juni 2012 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2012 in der Zeit bis zum 27. Juni 2017 von der GK Software AG ausgegeben werden, von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt. Soweit Aktienoptionsrechte an Mitglieder des Vorstands der GK Software AG ausgegeben werden, erfolgt die Festlegung der weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung durch den Aufsichtsrat. Auf der Grundlage des Aktienoptionsplans 2012 sind gegenwärtig 44.750 Aktienoptionen gewährt worden.

### (3) Bedingtes Kapital gemäß § 4a Abs. 6 der Satzung

Zudem ist der Vorstand gemäß § 4a Abs. 6 der Satzung der GK Software AG ermächtigt, das Grundkapital der GK Software AG um bis zu EUR 75.000,00 durch Ausgabe von bis zu 75.000 Stück neuen auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Aktien zu erhöhen („**bedingtes Kapital 2015**“), soweit Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 29. Juni 2015 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2015 in der Zeit bis zum 28. Juni 2020 von der GK Software AG ausgegeben werden, von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien

gewährt. Soweit Aktienoptionsrechte an Mitglieder des Vorstands der GK Software AG ausgegeben werden, erfolgt die Festlegung der weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung durch den Aufsichtsrat. Auf der Grundlage des Aktienoptionsplans 2015 sind gegenwärtig 58.900 Aktienoptionen gewährt worden.

(4) Bedingtes Kapital gemäß § 4a Abs. 7 der Satzung

Schließlich ist der Vorstand gemäß § 4a Abs. 7 der Satzung der GK Software AG ermächtigt, das Grundkapital der GK Software AG um bis zu EUR 250.000,00 durch Ausgabe von bis zu 250.000 Stück neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen („**bedingtes Kapital III**“), soweit Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung/Optionsausübung Verpflichteten aus gegen Bareinlage ausgegebenen Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente), die von der GK Software AG oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der GK Software AG aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 16. Juni 2016 bis zum 15. Juni 2021 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung/Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen oder, soweit die GK Software AG ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der GK Software AG zu gewähren, soweit nicht jeweils ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreises. Auf der Grundlage des bedingten Kapital III wurden bisher keine neuen Aktien ausgegeben.

c. **Genehmigtes Kapital**

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. August 2014 ermächtigt worden, bis zum 27. August 2019 das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 945.000 neuer, auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu insgesamt EUR 945.000 zu erhöhen („**genehmigtes Kapital**“). Dabei steht den Aktionären ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang

stehenden Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erfolgt;

- wenn die neuen Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis je neue Aktie den Börsenpreis der im Wesentlichen gleich ausgestatteten bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Höchstgrenze sind andere Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen oder Aktienoptionen auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Aktienoptionen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben wurden;
- wenn die neuen Aktien Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen i. S. v. § 15 AktG stehen, zum Erwerb angeboten oder auf sie übertragen werden. Die Aktien können auch Mitgliedern der Geschäftsführung eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens i. S. v. § 15 AktG zum Erwerb angeboten oder auf sie übertragen werden. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen i. S. v. § 186 Abs. 5 S. 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie ausschließlich an die hiernach begünstigten Personen weiterzugeben.

#### d. Aktionäre und Börsenhandel

Das Aktienkapital der GK Software AG besteht in Form von als auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien).

##### (1) Aktionäre

Der Gesellschaft sind Beteiligungen an der GK Software AG nur bekannt, soweit diese aus dem Aktienregister der Gesellschaft ersichtlich sind oder ihr durch Stimmrechtsmitteilung nach dem Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz, „**WpHG**“) mitgeteilt werden. Nach Kenntnis der Gesellschaft lässt sich die Aktionärsstruktur zum 15. Mai 2017 wie folgt zusammenfassen:

Der Gründer und Vorstandsvorsitzende Rainer Gläß hält insgesamt direkt 3,32 Prozent der Anteile. Stephan Kronmüller, ebenfalls Gründer und ehemaliger Vorstand Technologie und Entwicklung, besitzt direkt 2,33 Prozent der Anteile. 49,56 Prozent sind im Besitz der GK Software Holding GmbH, die indirekt und jeweils hälftig den Gesellschaftern Rainer Gläß und Stephan Kronmüller zuzurechnen sind.

Daraus resultierte ein Streubesitz (Freefloat) von 44,79 Prozent.

Über folgende den Schwellenwert von 3 Prozent überschreitenden Anteile an der GK Software AG wurde die Gesellschaft informiert:

Stand	Anteilseigner	Anteil in %
17.03.2016	Scherzer & Co. AG, Köln	6,36
22.09.2016	Wilhelm K. T. Zours	6,55
27.12.2013	SAP AG, Walldorf	5,29

## (2) Börsenhandel

Die GK-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Zudem werden die Aktien der Gesellschaft über die elektronische Handelsplattform XETRA der Deutschen Börse AG, Frankfurt am Main, gehandelt.

Die Wertpapierkennnummer (WKN) für die Aktien der Gesellschaft lauten 757142 und die Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) lautet DE0007571424.

## 5. Verfassung der Gesellschaft

### a. Organe

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz und der Satzung der GK Software AG geregelt. Das deutsche Aktienrecht, dem die GK Software AG als deutsche Aktiengesellschaft unterliegt, sieht ein zweistufiges System der Unternehmensführung und -kontrolle vor, nämlich die Unternehmensführung durch den Vorstand, kontrolliert durch den Aufsichtsrat. In diesem System arbeiten die Organe Vorstand und Aufsichtsrat unabhängig voneinander.

Die GK Software AG wird entsprechend ihrer Satzung durch zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Der Vorstand der GK Software AG besteht aus zwei Mitgliedern und leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Mitglieder des Vorstands sind die Herren Rainer Gläß (Vorsitzender) und André Hergert.

Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands und überwacht die Geschäftsführung. Er besteht aus drei Mitgliedern, welche von der Hauptversammlung der Gesellschaft gewählt worden sind. Dem Aufsichtsrat gehören als Mitglieder Herr Uwe Ludwig (Vorsitzender), Herr Thomas Bleier (Stellvertreter) sowie Herr Herbert Zinn an. Gemäß Ziffer 7.2 des Umwandlungsplans endet die Amtszeit der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder nicht mit der Eintragung der GK Software SE in das Handelsregister, die Aufsichtsratsmitglieder bleiben im Amt.

## b. Corporate Governance

Die GK Software AG als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft unterliegt dem Deutschen Corporate Governance Kodex. Im April 2016 gaben Vorstand und Aufsichtsrat die jährliche Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG ab. Diese ist im Wortlaut im Geschäftsbericht 2016 als Teil des Corporate Governance Berichtes abgedruckt. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich darin verpflichtet, den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex soweit wie möglich Folge zu leisten (siehe die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG vom 24. April 2017; abrufbar unter <https://investor.gk-software.com/de/corporate-governance/entsprechenserklaerung>).

## c. Mitarbeiter und Mitbestimmung

Zum 11. Mai 2017 beschäftigte die GK-Gruppe in den Mitgliedstaaten der EU bzw. den Vertragsstaaten des EWR insgesamt 843 Mitarbeiter in beherrschten Gesellschaften. In den Gesellschaften der GK-Gruppe bestehen keine Organe, in denen die Arbeitnehmer Mitbestimmungsrechte haben. Zudem bestehen keinerlei Arbeitnehmervertretungen entsprechend nationaler gesetzlicher Vorgaben.

Für die GK-Gruppe ist weder ein Konzernbetriebsrat, noch ein Gesamtbetriebsrat eingerichtet. Auch auf europäischer Ebene sind die Arbeitnehmer der GK-Gruppe derzeit nicht organisiert.

# III. Wesentliche Aspekte für die Umwandlung in eine SE

## 1. Wesentliche Gründe für die Umwandlung

Die GK-Gruppe ist ein internationales Unternehmen mit europäischem und internationalem Fokus. Dies soll auch in der Gesellschaftsform zum Ausdruck kommen. Die der Hauptversammlung der GK Software AG vorgeschlagene Umwandlung in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) ist Ausdruck der Internationalität der GK-Gruppe. Darüber hinaus soll den Arbeitnehmern der GK-Gruppe in den Mitgliedstaaten der EU und des EWR eine einheitliche Beteiligung auf europäischer Ebene ermöglicht werden.

## 2. Alternativen

Der Vorstand der GK Software AG hat sich mit entsprechenden Alternativen zu einer formwechselnden Umwandlung in eine SE befasst. Nur die Rechtsform der SE ist als supranationale Gesellschaftsform mit einer deutschen Aktiengesellschaft vergleichbar und erlaubt eine Börsennotierung. Eine Umwandlung in eine SE hätte auch im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung nach Art. 2 Abs. 1 SE-VO erfolgen können, wäre aber mit höheren Rechtsrisiken und einem erhöhten Aufwand verbunden gewesen. Der Vorstand der GK Software AG ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass es zu der vorgeschlagenen Umwandlung keine bessere Alternative gibt, die den Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft dient.

### 3. Kosten der Umwandlung

Die Kosten im Zusammenhang mit der Umwandlung der GK Software AG in die GK Software SE werden sich voraussichtlich insbesondere aus den Kosten für vorbereitende Maßnahmen, den Kosten der Umwandlungsprüfung durch den gerichtlich bestellten Umwandlungsprüfer, den Kosten der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans, den Kosten der Registereintragungen, den Kosten externer Berater, den Kosten der erforderlichen Veröffentlichungen sowie den Kosten zur Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer zusammensetzen. Der Vorstand der GK Software AG geht davon aus, dass die Kosten der Umwandlung EUR 189.000,00 nicht übersteigen.

## IV. Vergleich zwischen der GK Software AG und der GK Software SE

### 1. Einführung und rechtliche Grundlagen

Die SE ist eine Handelsgesellschaft in der Form einer Europäischen Aktiengesellschaft (vgl. Legaldefinition des Art. 1 Abs. 1 SE-VO). Sie ist eine supranationale Rechtsform, die durch europäisches Gemeinschaftsrecht in Form der SE-VO geschaffen wurde. Die SE-VO ist in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht. Dies gewährleistet, dass die SE, unabhängig von ihrem Sitz, europaweit anerkannt wird. Ebenso wie eine Aktiengesellschaft nationalen Rechts besitzt sie eine eigene Rechtspersönlichkeit (vgl. Art. 1 Abs. 3 SE-VO), ihr Grundkapital ist in Aktien eingeteilt und ihre Haftung ist Gläubigern gegenüber auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt (vgl. Art. 1 Abs. 2 SE-VO).

Die SE-VO geht als gemeinschaftsrechtliche Verordnung den Vorschriften des nationalen Rechts vor. Aufgrund ihrer geringen Regelungsdichte macht die SE-VO allerdings einen weitreichenden subsidiären Rückgriff auf die nationalen Regelungen erforderlich. Die GK Software SE wird in Deutschland gegründet und wird in Deutschland ihren Hauptverwaltungssitz haben. Damit richten sich die Rechte der Aktionäre sowie die Corporate Governance der GK Software SE nach den Vorschriften der SE-VO, der Satzung der Gesellschaft, den Normen des SEAG und SEBG sowie nach den Vorschriften des für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden Rechts, insbesondere denen des Aktiengesetzes.

Da gemäß Art. 10 SE-VO die GK Software SE vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO wie eine deutsche Aktiengesellschaft zu behandeln ist, führt die Umwandlung zu keiner wesentlichen Änderung der Rechtsstellung der Aktionäre, vielmehr ist eine SE mit Sitz in Deutschland in vielen Aspekten einer Aktiengesellschaft gleichgestellt. So werden für die GK Software SE unter anderem die handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften gelten, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf die GK Software AG anzuwenden sind.

### 2. Auswirkung der Umwandlung, Allgemeine Vorschriften

#### a. Rechtspersönlichkeit

Die GK Software SE wird gemäß Art. 1 Abs. 3 SE-VO eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Sie ist eine juristische Person und als solche Trägerin eigener Rechte und

Pflichten. Da die Umwandlung der GK Software AG in eine SE gemäß Art. 37 Abs. 2 SE-VO weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat, werden die für die GK Software AG zum Zeitpunkt des Formwechsel bestehenden Rechte und Pflichten fortbestehen und unberührt bleiben. Insofern bleibt die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft gewahrt. Eine Vermögensübertragung findet nicht statt.

#### b. Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien

Wie bei einer Aktiengesellschaft lautet das Grundkapital einer SE auf Euro (Art. 4 Abs. 1 SE-VO). Während bei einer Aktiengesellschaft der Mindestnennbetrag des Grundkapitals EUR 50.000,00 beträgt (§ 7 AktG) muss das Grundkapital einer SE mindestens EUR 120.000,00 betragen (Art. 4 Abs. 2 SE-VO). Das Grundkapital der GK Software SE wird mit EUR 1.890.000,00 genauso hoch sein wie das Grundkapital der GK Software AG im Zeitpunkt der Umwandlung (vgl. Ziffer 3.3 des Umwandlungsplans) und damit das Mindestgrundkapital von EUR 120.000,00 überschreiten.

Ebenso wie die Aktien einer Aktiengesellschaft können auch die Aktien einer SE als Nennbetragsaktien oder Stückaktien begründet werden oder auf den Inhaber bzw. auf den Namen lauten. Auch die Ausgabe von Aktien verschiedener Gattungen, insbesondere die Ausgabe von Vorzugsaktien, ist möglich. Durch die Umwandlung in eine SE ändert sich hinsichtlich der Ausgestaltung der Aktien der GK Software AG nichts. Das Grundkapital der GK Software SE ist - wie bisher bei der GK Software AG - in auf den Inhaber lautenden Stammaktien als Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) eingeteilt.

#### c. Sitz

Satzungsmäßiger Sitz der GK Software SE wird gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung der GK Software SE – wie bisher – Schöneck/Vogtland sein. Hier wird sich auch – wie bisher – die Hauptverwaltung der GK Software SE befinden. Eine SE kann gemäß Art. 7 S. 1, 8 Abs. 1 SE-VO durch Satzungsänderung ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen. Für die GK Software SE ist indes nicht geplant, dass sie ihren Sitz in das Ausland verlegt.

#### d. Deutscher Corporate Governance Kodex

Gemäß § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium für Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht („**Entsprechenserklärung**“), wobei die Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen ist. Die SE-VO enthält zwar keine ausdrücklichen Regelungen zur Anwendbarkeit des DCGK. Über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO findet § 161 AktG jedoch Anwendung, so dass die GK Software SE – wie bereits die GK Software AG – jährlich erklären wird, ob und inwieweit sie den Empfehlungen des DCGK folgt.



#### e. Mitteilungspflichten

Die GK Software AG hat die Pflichten nach dem WpHG zu beachten. Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gilt dies ebenso für die künftige GK Software SE als börsennotierte Gesellschaft.

#### f. Eintragung im Handelsregister

Da der Sitz der Gesellschaft unverändert bleibt, wird für die GK Software SE weiterhin das Amtsgericht Chemnitz als Registergericht zuständig sein, gemäß § 3 SEAG wird die SE nach den für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften in das Handelsregister eingetragen.

Mit Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung wird die GK Software SE eine neue Registernummer erhalten. Nach Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung erfolgen Eintragungen und Einreichungen betreffend die Gesellschaft ausschließlich zum Handelsregister der GK Software SE und damit unter der neuen Registernummer.

### 3. Gründung der Gesellschaft

Für die Gründung einer SE findet, vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO, das für Aktiengesellschaften geltende Recht des Staates Anwendung, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 Abs. 1 SE-VO). Dies gilt auch im Falle der Gründung der SE durch einen Formwechsel gemäß Art. 37 SE-VO. Die Einzelheiten des Verfahrens zur Gründung der GK Software SE werden in Abschnitt V. dieses Berichts erläutert.

### 4. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und Gesellschafter

Da die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhaltung (§§ 56 ff. AktG) infolge der Verweisung des Art. 5 SE-VO auch auf die SE Anwendung finden, darf die SE insbesondere gemäß § 56 Abs. 1 AktG keine eigenen Aktien zeichnen und gemäß § 57 Abs. 1 AktG den Aktionären die Einlagen nicht zurückgewähren. Außerdem finden die aktienrechtlichen Vorschriften zur Verwendung des Jahresüberschusses und zur Bildung von Rücklagen (§ 58 Abs. 1 bis 3 AktG) sowie zur Verteilung des Gewinns (§ 58 Abs. 4 AktG) Anwendung.

Insgesamt ergeben sich daher aus dem Formwechsel der GK Software AG in eine SE in Bezug auf das Verhältnis der Gesellschaft zu ihren Aktionären keine wesentlichen Änderungen.

### 5. Verfassung und Leitungsstruktur der Gesellschaft

Die Aktiengesellschaft deutschen Rechts verfügt zwingend über ein dualistisches System mit dem Vorstand als Leitungsorgan (§§ 76 ff. AktG) und dem Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan (§§ 95 ff. AktG). Keine Person kann zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft sein.

Im Unterschied dazu besteht bei einer SE gemäß Art. 38 b SE-VO die Wahl zwischen dem dualistischen System mit einem Leitungsorgan und einem Aufsichtsorgan (Art. 39 ff. SE-VO i. V. m. §§ 15 ff. SEAG) und dem monistischen System mit einem Verwaltungsrat (Art. 43 ff. SE-VO i. V. m. §§ 20 ff. SEAG), wobei die Festlegung, welches der beiden Systeme gewählt wird, durch die Satzung erfolgt.

Gemäß § 5 der Satzung der GK Software SE soll für die GK Software SE das dualistische System mit dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan beibehalten werden. Organe der Gesellschaft sind daher auch bei der GK Software SE der Aufsichtsrat, der Vorstand und die Hauptversammlung. Die Umwandlung bleibt somit für den Aufbau der Gesellschaft ohne Auswirkungen. Auch die für Aufsichtsrat, Vorstand und Hauptversammlung einer SE maßgeblichen gesetzlichen Regelungen entsprechen in weiten Teilen den bei einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts geltenden Bestimmungen. Nur in einzelnen Bereichen ergeben sich insoweit aus der SE-VO und dem SEAG Änderungen. Auf die wesentlichen Unterschiede wird nachfolgend näher eingegangen.

Auf eine nähere Erläuterung von Unterschieden, die sich zur Aktiengesellschaft deutschen Rechts nur bei Wahl des monistischen Systems ergeben würden, wird vor dem Hintergrund der in der Satzung der GK Software SE getroffenen Festlegung des dualistischen Systems verzichtet.

Der Vorstand besteht derzeit aus zwei Mitgliedern. Im Zuge der Umwandlung wird der Vorstand unverändert bleiben.

Auch der Aufsichtsrat der GK Software SE wird weiterhin drei Mitglieder umfassen und unverändert bestehen bleiben. Die Amtszeit des Aufsichtsrats endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der GK Software SE beschließt.

Die Aktionäre der Gesellschaft üben auch in der SE ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 AktG). Die Umwandlung der GK Software AG in eine SE wird daher auch die Rechte der Aktionäre nicht grundlegend ändern.

## 6. Jahresabschluss, Konzernabschluss, Rechnungslegung

Hinsichtlich Rechnungslegung und Abschlussprüfung sowie aller sonstigen Regelungen, die den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht betreffen, gelten bei der GK Software SE gemäß Art. 61 SE-VO unverändert die für eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts maßgeblichen Vorschriften.

Insbesondere werden der Konzernabschluss und die Zwischenabschlüsse der GK Software SE daher wie bisher bei der GK Software AG nach IFRS erstellt, wie sie in der EU anzuwenden sind. Der Konzernabschluss wird ferner wie bisher ergänzend die nach § 315a Abs. 1 HGB geforderten Angaben enthalten. Der Einzelabschluss der Gesellschaft wird nach der Umwandlung in die SE weiterhin nach den Bestimmungen des HGB aufgestellt werden.

## 7. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO finden auf die SE in Bezug auf Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung die aktienrechtlichen Regelungen Anwendung. Insoweit wird der Formwechsel der GK Software AG in eine SE keine Änderungen zur Folge haben.

## 8. Auflösung und Nichtigkeitsklärung der Gesellschaft

Gemäß Art. 63 SE-VO finden auf die SE hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren die Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich wären, die nach dem Recht des Sitzstaates der SE gegründet worden ist, Anwendung. Insofern werden sich durch den Formwechsel der GK Software AG in eine SE keine Änderungen ergeben.

## 9. Konzernrecht

Die konzernrechtlichen Regelungen des Aktiengesetzes finden nach ganz herrschender und vom Vorstand geteilter Auffassung auf eine SE mit Sitz in Deutschland in gleicher Weise wie auf eine Aktiengesellschaft Anwendung. Dies gilt sowohl für eine SE als herrschendes Unternehmen als auch für eine SE als abhängiges Unternehmen, und insbesondere für Unternehmensverträge, faktische Konzernierung und den Ausschluss von Minderheitsaktionären gegen Barabfindung.

# V. Durchführung der Umwandlung

## 1. Aufstellung des Umwandlungsplans

Gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO hat der Vorstand zur Umwandlung der Gesellschaft in eine SE einen Umwandlungsplan zu erstellen. Art. 37 Abs. 4 SE-VO enthält keine näheren Vorgaben zu den Angaben, die in den Umwandlungsplan aufzunehmen sind. Der Vorstand der GK Software AG hat zur Erstellung des Umwandlungsplans daher die Vorgaben des Art. 20 SE-VO zum Verschmelzungsplan herangezogen, soweit diese nicht auf die Besonderheiten der Gründung einer SE durch Verschmelzung zugeschnitten sind. Danach muss der Umwandlungsplan Bestimmungen zu Firma und Sitz, zu Sonderrechten und Sondervorteilen, die Satzung der SE, sowie Ausführungen zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer enthalten. Ergänzend wurden einzelne Vorschriften des UmwG zum Formwechsel herangezogen. Nach der SE-VO bedarf der Umwandlungsplan keiner bestimmten Form; es entspricht allerdings üblicher Praxis, den Umwandlungsplan notariell zu beurkunden.

Der Umwandlungsplan (einschließlich der Satzung der GK Software SE, die Bestandteil des Umwandlungsplans ist) wurde am 04. Mai 2017 in seiner endgültigen Fassung notariell beurkundet.

## 2. Umwandlungsbericht

Der Vorstand der Aktiengesellschaft, die in eine SE umgewandelt werden soll, hat gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO einen Bericht zu erstellen, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung erläutert und begründet sowie die Auswirkungen dargelegt werden, die der Übergang zur Rechtsform einer SE für die Aktionäre und Arbeitnehmer hat. In Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Vorstand der GK Software AG den vorliegenden Umwandlungsbericht erstellt. Er dient insbesondere zur Information der Aktionäre im Vorfeld der Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung der GK Software AG am 22. Juni 2017 über die Umwandlung.

### 3. Umwandlungsprüfung, Erstellung der Werthaltigkeitsbescheinigung

#### a. Kapitaldeckungsbescheinigung

Gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist erforderlich, dass ein oder mehrere unabhängige Sachverständige ("**Umwandlungsprüfer**") vor Beschluss der Hauptversammlung der GK Software AG über die Umwandlung in eine SE bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Der Vorstand der GK Software AG hat mit Schreiben vom 20. April 2017 beim zuständigen Landgericht Leipzig die Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen beantragt. Mit Beschluss vom 04.05.2017 hat das Landgericht Leipzig die DIERKES Hamburg AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Umwandlungsprüfer bestellt. Im Anschluss an den Bestellungsbeschluss des Landgerichts Leipzig, hat der bestellte Umwandlungsprüfer unverzüglich mit seiner Prüfung begonnen.

Der gerichtlich bestellte Umwandlungsprüfer hat am 15. Mai 2017 die Bescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausgestellt. Sie kommt zu folgendem Ergebnis:

"Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die GK Software AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt."

#### b. Gründungsbericht, Gründungsprüfung

Gemäß Art. 3, 15 Abs. 1 SE-VO i. V. m. §§ 32 ff. AktG haben die Gründer einer SE wie im Falle der Gründung einer deutschen Aktiengesellschaft grundsätzlich einen schriftlichen Bericht über den Hergang der Gründung der SE zu erstatten. Zudem ist im Fall der Gründung einer SE grundsätzlich eine interne sowie externe Gründungsprüfung durchzuführen (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i. V. m. § 33 Abs. 1 und Abs. 2 AktG). Nach herrschender Meinung sind jedoch bei einer formwechselnden Umwandlung einer AG in eine SE weder ein Gründungsbericht zu erstellen, noch eine interne oder externe Gründungsprüfung durchzuführen. Die herrschende Meinung in der Literatur leitet dies zum einen aus dem abschließenden Regelungscharakter der Verpflichtung zur Kapitaldeckungsprüfung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO im Falle einer SE-Gründung durch Formwechsel ab. Zum anderen beruft sich die herrschende Meinung im Falle der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft auf den Rechtsgedanken des § 75 Abs. 2 UmwG, der vorsieht, dass bei einer Verschmelzung ein Gründungsbericht und eine Gründungsprüfung nicht erforderlich sind, soweit eine Kapitalgesellschaft übertragender Rechtsträger ist. Dementsprechend sind bei der Umwandlung sowohl ein Gründungsbericht als auch eine interne oder externe Gründungsprüfung entbehrlich, wenn der Formwechsel von einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft stattfindet.

Da die GK Software AG als eine Kapitalgesellschaft in eine SE, die ebenfalls eine Kapitalgesellschaft ist, umgewandelt wird, muss demnach weder ein Gründungsbericht erstellt, noch eine interne oder externe Gründungsprüfung durchgeführt werden.

#### 4. Hauptversammlung

Der Umwandlungsplan und die Satzung der GK Software SE bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung der GK Software AG. Der Umwandlungsplan wird der ordentlichen Hauptversammlung der GK Software AG am 22. Juni 2017 deshalb zur Zustimmung vorgelegt. Der vom Vorstand aufgestellte Umwandlungsplan wird nachstehend in Abschnitt VI. 2. dieses Umwandlungsberichts erläutert.

#### 5. Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer

Im Zusammenhang mit der formwechselnden Umwandlung der GK Software AG in eine SE ist ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen GK Software SE nach den Bestimmungen des SEBG durchzuführen. Ziel dieses Verfahrens ist der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung.

Die Beteiligungsvereinbarung soll insbesondere das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer durch Bildung eines SE-Betriebsrates oder durch ein sonstiges Verfahren oder sonstige Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 2 SEBG regeln; für den Fall, dass die Parteien eine Vereinbarung über die Mitbestimmung treffen, ist gemäß § 21 Abs. 3 SEBG deren Inhalt festzulegen. Da es sich um eine Umwandlung handelt, muss eine Beteiligungsvereinbarung gemäß § 21 Abs. 6 SEBG in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß gewährleisten, welches in der GK Software AG besteht.

Die SE-Satzung darf zu keinem Zeitpunkt in Widerspruch zu der Beteiligungsvereinbarung stehen (Art. 12 Abs. 4 SE-VO). Sollte sich ein solcher Widerspruch ergeben, wäre die SE-Satzung durch Hauptversammlungsbeschluss anzupassen. Das Verfahren zur Verhandlung über den Abschluss der Beteiligungsvereinbarung beginnt mit der Information der Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüsse bzw. der Arbeitnehmer in der umzuwandelnden Gesellschaft, den betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben in den Mitgliedstaaten über das Umwandlungsvorhaben sowie der schriftlichen Aufforderung, ein besonderes Verhandlungsgremium („**BVG**“) zu bilden, § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 und 2 SEBG. Gemäß § 4 Abs. 2 S. 3 SEBG muss die Information unaufgefordert und unverzüglich nach Offenlegung des Umwandlungsplans erfolgen. Der Vorstand wird entsprechend verfahren.

Das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren in der SE ist zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts noch nicht abgeschlossen. Vor Abschluss des Verfahrens können daher in diesem Bericht nur das Verhandlungsverfahren und die möglichen Ergebnisse des Verfahrens dargestellt werden. Diese Beschreibung findet sich in Abschnitt VI. Ziffer 6 lit. h. dieses Berichts bei der Erläuterung des Umwandlungsplans.

#### 6. Offenlegung

Der Umwandlungsplan ist gemäß Art. 37 Abs. 5 SE-VO mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umwandlung beschließt, offen zu legen. Die

Offenlegung erfolgt durch Einreichung zum zuständigen Handelsregister zum Zwecke der Offenlegung und eine entsprechende Bekanntmachung durch das Registergericht.

Der Vorstand hat den Umwandlungsplan rechtzeitig zur Einhaltung der vorstehenden Monatsfrist zum Handelsregister beim Amtsgericht Chemnitz zum Zwecke der Offenlegung einreichen.

## 7. Konstituierung des Aufsichtsrats

Die auf den Hauptversammlungen am 28. August 2014 und am 16. Juni 2016 bestellten Aufsichtsratsmitglieder der GK Software AG bleiben auch nach der Umwandlung im Amt, um dem Grundsatz der Organkontinuität Rechnung zu tragen.

Rein vorsorglich wurden die Mitglieder des Aufsichtsrats der GK Software AG daneben im Umwandlungsplan, Ziffer 7.2, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der GK Software SE bestellt, (Art. 40 Abs. 2 S. 2, Art. 6 SE-VO).

Das erste Geschäftsjahr der GK Software SE ist das Kalenderjahr, in dem die Umwandlung der GK Software SE in das für die GK Software AG zuständige Handelsregister eingetragen wird. Sofern die Hauptversammlung dem Umwandlungsplan zustimmt und die Satzung der GK Software SE genehmigt, wird sich der Aufsichtsrat der GK Software SE bereits vor Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister konstituieren, den Aufsichtsratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Als Vorsitzender des Aufsichtsrats ist wie bisher Herr Uwe Ludwig, als sein Stellvertreter Herr Thomas Bleier vorgesehen.

## 8. Eintragung und Wirksamwerden der Umwandlung

Nach Zustimmung der Hauptversammlung der GK Software AG und erfolgter Durchführung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens kann die Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister der GK Software AG in Chemnitz angemeldet werden. Mit Eintragung im Handelsregister wird der Formwechsel der GK Software AG in die GK Software SE wirksam.

# VI. Erläuterung des Umwandlungsplans und der Satzung

## 1. Erläuterung des Umwandlungsplans

Gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO hat der Vorstand der Gesellschaft einen Umwandlungsplan aufgestellt, der am 04. Mai 2017 notariell beurkundet wurde (UR-Nr. 1205/2017-L des Notars Prof. Dr. Oswald van de Loo, Dresden).

Da die SE-VO an den Umwandlungsplan keine ausdrücklichen inhaltlichen Anforderungen stellt, hat sich der Vorstand der GK Software AG für den Inhalt des Umwandlungsplans an den Vorgaben in Art. 20 SE-VO für den Verschmelzungsplan orientiert, soweit sich diese Vorgaben nicht speziell auf die Verschmelzung beziehen, sondern auch im Rahmen einer Umwandlungsgründung sinnvoll sind. Zudem hat der Vorstand die Vorgaben für einen Umwandlungsbeschluss gemäß § 194 UmwG berücksichtigt. Der Inhalt des Umwandlungsplans wird nachfolgend erläutert.

**a. Umwandlung der GK Software AG in die GK Software SE (Ziffer 1 Umwandlungsplan)**

Ziffer 1.1 des Umwandlungsplans bestimmt, dass die GK Software AG gemäß Art. 2 Abs. 4 i. V. m. Art. 37 SE-VO in eine europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) umgewandelt wird.

Voraussetzung einer Umwandlung ist gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO, dass die Gesellschaft seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedsstaats unterliegende Tochtergesellschaft hat. Die GK Software AG erfüllt mit der EUROS SOFTWARE s.r.o. diese Voraussetzung: Die EUROS SOFTWARE s.r.o. ist im tschechischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Registernummer 252 16 287 eingetragen, die GK Software AG ist seit dem 12. August 2003 im alleinigen Anteilsbesitz der EUROS SOFTWARE s.r.o. Die notwendige Voraussetzung für eine Umwandlung der GK Software AG in die GK Software SE ist damit erfüllt (Ziffer 1.2 des Umwandlungsplans).

Der Umwandlungsplan stellt sodann klar (Ziffer 1.3), dass die Umwandlung weder die Auflösung der Gesellschaft, noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat und die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft damit unverändert fortbesteht.

Unter Ziffer 1.4 wird bestimmt, dass Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, keine Barabfindung angeboten wird, da eine Barabfindung für den Fall der Umwandlung gesetzlich nicht vorgesehen ist.

**b. Wirksamwerden der Umwandlung (Ziffer 2 Umwandlungsplan)**

Ziffer 2 des Umwandlungsplans verweist für das Wirksamwerden der Umwandlung auf Art. 16 Abs. 1 SE-VO, wonach die Umwandlung mit ihrer Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister wirksam wird, und definiert diesen Zeitpunkt als Umwandlungszeitpunkt. Vorliegend ist das zuständige Handelsregister das Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz.

Die GK Software SE darf erst dann in das Register eingetragen werden, wenn das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren abgeschlossen ist (vgl. Ziffer 8 des Umwandlungsplans und die Erläuterung hierzu in Abschnitt VI. Ziffer 6 lit. h. dieses Berichts).

**c. Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung (Ziffer 3 Umwandlungsplan)**

Ziffer 3 des Umwandlungsplans regelt Firma, Sitz, und Satzung der GK Software SE und enthält Bestimmungen über das Grundkapital und die Aktien der Gesellschaft.

Die Gesellschaft firmiert künftig als „GK Software SE“. Diese Firmenänderung ist notwendig, da eine SE ihrer Firma den Zusatz „SE“ voran- oder nachstellen muss, gemäß Art. 11 Abs. 1 SE-VO (Ziffer 3.1 des Umwandlungsplans).

Sitz der Gesellschaft wird unverändert in Schöneck/Vogtland sein (Ziffer 3.2 des Umwandlungsplans). Dort wird sich auch weiterhin ihre Hauptverwaltung befinden.

Ziffer 3.3 des Umwandlungsplans beschreibt die Kontinuität der Kapitalverhältnisse. Das Grundkapital der GK Software AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (derzeit EUR 1.890.000,00) wird zum Grundkapital der GK Software SE. Die Einteilung in Aktien bleibt unverändert. Demgemäß ist auch das Grundkapital der GK Software SE in 1.890.000 auf den Inhaber lautenden

Stammaktien als Stückaktien eingeteilt, wobei auch der rechnerische Anteil der einzelnen Stückaktien am Grundkapital (derzeit EUR 1,00) im Umwandlungszeitpunkt erhalten bleibt (Ziffer 3.3 des Umwandlungsplans).

Die Aktionäre der GK Software AG werden im gleichen Umfang und mit der gleichen Zahl von Aktien am Grundkapital der GK Software SE beteiligt, wie sie unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sind. Rechte Dritter, die unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt an den Aktien der Gesellschaft bestehen, setzen sich an den Aktien der GK Software SE fort.

Um sicherzustellen, dass die Kapitalverhältnisse der Gesellschaft durch die Umwandlung nicht verändert werden, legt Ziffer 3.4 des Umwandlungsplans fest, dass im Umwandlungszeitpunkt

- die Grundkapitalziffer und die Einteilung des Grundkapitals der GK Software SE gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der SE-Satzung der Grundkapitalziffer und der Einteilung des Grundkapitals der GK Software AG gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der AG-Satzung entsprechen;
- der Betrag des bedingten Kapitals gemäß § 4 a der SE-Satzung in Umfang und Ausgestaltung dem vorhandenen bedingten Kapital gemäß § 4 a der AG-Satzung entspricht;
- der Betrag des genehmigten Kapitals gemäß § 4 b der SE-Satzung in Umfang und Ausgestaltung dem vorhandenen genehmigten Kapital gemäß § 4 b der AG-Satzung entspricht.

Ferner wird der Aufsichtsrat der GK Software SE und hilfsweise der Aufsichtsrat der GK Software AG in Ziffer 3.4. des Umwandlungsplans ermächtigt, etwaige Änderungen der Fassung der SE-Satzung vor dem Umwandlungszeitpunkt vorzunehmen, um bis zum Umwandlungszeitpunkt entstehende Änderungen der Beträge und Einteilungen des Grundkapitals, des genehmigten Kapitals und des bedingten Kapitals in der SE-Satzung zu erfassen. Diese Ermächtigung erfolgt auf Grundlage des § 179 Abs. 1 S. 2 AktG, wonach die Hauptversammlung dem Aufsichtsrat die Befugnis übertragen kann, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Diese Bestimmung gilt über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE.

Schließlich ist vorgesehen, dass die GK Software SE die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte Satzung erhält. Die Satzung ist Bestandteil des Umwandlungsplans und wird im Einzelnen in Abschnitt VI. 2 dieses Berichts erläutert.

**d. Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung (Ziffer 4 Umwandlungsplan)**

Aufgrund des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung stellt Ziffer 4 des Umwandlungsplans klar, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung der GK Software AG in der GK Software SE fortgelten, soweit sie im Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sein sollten.

**e. Dualistisches System, Organe (Ziffer 5 Umwandlungsplan)**

Eine SE kann gemäß Art. 38 lit. b) SE-VO entweder über ein Leitungs- und ein Aufsichtsorgan (dualistisches System) oder über ein Verwaltungsorgan



(monistisches System) verfügen. Die entsprechende Festlegung erfolgt in der Satzung.

Ziffer 5.1 des Umwandlungsplans bestimmt unter Verweis auf § 5 der Satzung der GK Software SE, dass das bei der GK Software AG bislang bestehende dualistische Leitungs- und Aufsichtssystem mit dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan auch in der GK Software SE weiterhin beibehalten wird, also keine Umstellung auf das sogenannte monistische System, in dem es neben der Hauptversammlung nur ein Verwaltungsorgan gibt, vorgenommen wird.

Ziffer 5.2 des Umwandlungsplans benennt mit Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung die Organe der GK Software SE und damit zugleich die Entscheidung für die Fortgeltung der dualistischen Leitungsverfassung.

**f. Vorstand (Ziffer 6 Umwandlungsplan)**

Der Vorstand der GK Software SE besteht gemäß § 6 der Satzung der GK Software SE aus mindestens zwei Mitgliedern, die durch den Aufsichtsrat bestellt werden (Ziffer 6.1 des Umwandlungsplans). Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der GK Software AG kann ein Vorstandsvorsitzender und ein Stellvertreter bestellt werden, wobei dem Vorstandsvorsitzenden im Falle der Stimmgleichheit bei Beschlussfassungen ein Stichentscheidungsrecht zukommt, Art. 50 Abs. 2 SE-VO.

Da das Amt des Vorstands mit der Umwandlung der GK Software AG endet, Ziffer 6.2 des Umwandlungsplans, sind die Mitglieder des Vorstands neu zu bestellen.

Ziffer 6.3 des Umwandlungsplans stellt schließlich dar, dass – unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrates der GK Software SE – davon ausgegangen wird, dass der Aufsichtsrat die derzeitigen Vorstandsmitglieder der GK Software AG auch zu Vorstandsmitgliedern der GK Software SE bestellt.

**g. Aufsichtsrat (Ziffer 7 Umwandlungsplan)**

Der Aufsichtsrat der GK Software SE besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der GK Software SE aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt werden (Ziffer 7.1 des Umwandlungsplans).

Gemäß Ziffer 7.2 des Umwandlungsplans bleiben die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder der GK Software AG nach dem sogenannten Grundsatz der Organkontinuität auch nach Wirksamwerden der Umwandlung und damit bei der GK Software SE im Amt.

Rein vorsorglich werden zudem – unter Anwendung der Regelung des Art. 40 Abs. 2 S. 2 SE-VO – die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder der GK Software AG zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der GK Software SE bestellt. Art. 40 Abs. 2 S. 2 SE-VO sieht für diesen Fall für die Mitglieder des ersten Aufsichtsorgans eine Bestellung in der Satzung der SE vor. Im Sinne des Art. 6 SE-VO ist dabei der Umwandlungsplan als Gründungsurkunde der Satzung der SE gleichgestellt, wobei somit bei der GK Software SE die Wahl der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats durch Zustimmung der Hauptversammlung zum Umwandlungsplan erfolgen würde. Ziffer 7.2 des Umwandlungsplans sieht dementsprechend – nur für den Fall, dass die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder der GK Software AG nach dem Grundsatz der Organkontinuität nicht nach Wirksamwerden der Umwandlung im Amt bleiben

sollten – die folgenden Personen für die Wahl zu den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der GK Software SE vor:

- Herr Uwe Ludwig, von Beruf Diplomvolkswirt, geboren 23.04.1945, wohnhaft 34326 Neumorschen, Zum Halberg 12;
- Herr Thomas Bleier, von Beruf Sparkassenbetriebswirt, geboren 16.11.1955, wohnhaft 08209 Auerbach, Ottostraße 10;
- Herr Herbert Zinn, von Beruf Unternehmer, geboren 18.02.1950, wohnhaft 36157 Ebersburg, Zur Haube 2.

Schließlich bestimmt Ziffer 7.3 des Umwandlungsplans unter Verweis auf § 8 Abs. 2 S. 1 der Satzung der GK Software SE, dass die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der GK Software SE jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, erfolgt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Nur für einen unter vorstehenden Gesichtspunkten hilfsweise neu bestellten ersten Aufsichtsrat der GK Software SE wird eine verkürzte Amtszeit festgelegt, die nur für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung andauert, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das erste Geschäftsjahr der GK Software SE beschließt.

Lediglich klarstellend wird sodann in Ziffer 7.4 des Umwandlungsplans erklärt, dass für den Falle der Neubestellung (Ziffer 7.2 S. 2 des Umwandlungsplans) die Ämter der Mitglieder des Aufsichtsrats der GK Software AG zum Umwandlungszeitpunkt enden.

#### **h.** [Angaben zum Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer \(Ziffer 8 Umwandlungsplan\)](#)

Ziffer 8 des Umwandlungsplans enthält Angaben zum Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer. Die Angaben im Umwandlungsplan und in diesem Umwandlungsbericht können nur aus einer ex-ante-Perspektive erfolgen, weil zur konstituierenden Sitzung des Besonderen Verhandlungsgremiums erst nach Benennung seiner Mitglieder, spätestens aber nach Ablauf von zehn Wochen nach ordnungsgemäßer Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer (vgl. § 12 i. V. m. § 11 Abs. 1 S. 1 SEBG), eingeladen werden kann.

Die Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist mit Schreiben des Vorstands vom 11. Mai 2017 erfolgt. Die Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums wird voraussichtlich in einer konstituierenden Sitzung im Juli 2017 in Schöneck/Vogtland stattfinden.

Gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO kann die Eintragung der SE in das Handelsregister erst erfolgen, wenn eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE geschlossen worden ist oder die gesetzliche Verhandlungsfrist ohne Erzielen einer Vereinbarung abgelaufen ist.

##### **(1) Auswirkungen auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Ziffer 8.1 des Umwandlungsplans führt aus, dass die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der GK Software AG sowie der Gesellschaften der GK Gruppe von der Umwandlung unberührt bleiben. Gleiches gilt für die betriebliche Altersversorgung und die Pensionszusagen

durch die Gesellschaften der GK-Gruppe, bei denen die Arbeitnehmer jeweils angestellt sind. Auch etwaige Mitgliedschaften der GK Software AG sowie der Gesellschaften der GK-Gruppe in Arbeitgeberverbänden bleiben von der Umwandlung unberührt. Auch Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und Konzernbetriebsvereinbarungen, soweit diese im Zeitpunkt der Umwandlung bestehen, gelten mithin fort.

- (2) Auswirkungen auf Betriebe der GK-Gruppe, Durchführung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens

Sodann wird klarstellend aufgeführt, dass auch bestehende Betriebe der GK Software AG und/oder weitere Betriebe der GK-Gruppe durch die Umwandlung unberührt bleiben. Auf betriebsverfassungsrechtlicher Ebene bestehen bei der GK Software AG sowie in der gesamten GK-Gruppe keine Arbeitnehmervertretungen.

Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer in der GK Software AG auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen sind mit dem BVG Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der GK Software SE zu führen. Das Verfahren richtet sich nach dem SEBG. Ziel dieses Verfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE.

- (3) Derzeitige Situation der Arbeitnehmerbeteiligung bei der GK Software AG

Ziffer 8.3 des Umwandlungsplans beschreibt die derzeitige Situation der Arbeitnehmerbeteiligung bei der GK Software AG. Bei der GK Software AG besteht derzeit ein Aufsichtsrat mit drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat der GK Software AG ist nicht mit Arbeitnehmervertretern besetzt; da weder auf Grundlage des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz) noch nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz) Mitbestimmungsrechte bestehen. Auch anderen Mitbestimmungsgesetzen unterliegt die GK Software AG nicht

- (4) Wesentliche Grundsätze des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens und Kosten

Die Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer erfolgt durch die Leitung der beteiligten Gesellschaft, d.h. den Vorstand der GK Software AG. Gemäß den Bestimmungen des SEBG hat der Vorstand dabei die Arbeitnehmervertretungen über das Umwandlungsvorhaben zu informieren und sie zur Bildung eines Besonderen Verhandlungsgremiums aufzufordern (die "**Arbeitnehmerinformation**"). Soweit keine Arbeitnehmervertretung besteht, erfolgt die Information unmittelbar gegenüber den Arbeitnehmern. Diese Information der Arbeitnehmer der GK Software AG, ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe erstreckte sich dabei gemäß § 4 Abs. 3 SEBG insbesondere auf (a) die Identität und Struktur der GK Software AG, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedsstaaten, (b) die in diesen Gesellschaften und Betrieben gegebenenfalls bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (c) die Zahl der in diesen Gesellschaften jeweils beschäftigten Arbeitnehmer und die daraus zu

errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedsstaat beschäftigten Arbeitnehmer und (d) diejenige Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung der Zahl der Arbeitnehmer ist der Zeitpunkt der Arbeitnehmerinformation (§ 4 Abs. 4 SEBG).

Die Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist mit Schreiben des Vorstands vom 11. Mai 2017 erfolgt, woraufhin gemäß § 11 Abs. 1 SEBG innerhalb von 10 Wochen nach der Information der Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer über das Umwandlungsvorhaben die Wahl oder Bestellung der Mitglieder des BVG erfolgen soll. Innerhalb der zehnwöchigen Frist des § 11 Abs. 1 S. 1 SEBG, die mit Zugang der Arbeitnehmerinformation beginnt, sollen dem Vorstand der GK Software AG die Namen aller Mitglieder des BVG aus den jeweiligen Mitgliedstaaten (einschließlich der etwaigen Ersatzmitglieder) bekannt gemacht werden.

Die Bildung und Zusammensetzung bzw. die Verteilung der Sitze im BVG auf die einzelnen Mitgliedstaaten ist für eine SE-Gründung mit Sitz in Deutschland in § 5 Abs. 1 SEBG geregelt. Danach erhält jeder Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer der GK-Gruppe beschäftigt sind, mindestens einen Sitz im BVG. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um eins, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer jeweils eine Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % usw. aller in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der GK-Gruppe übersteigt. Gemäß diesen Vorgaben ergibt sich voraussichtlich die folgende Sitzverteilung:

<b>Land</b>	<b>Anzahl der Arbeitnehmer</b>	<b>% (gerundet)</b>	<b>Sitze im BVG</b>
Deutschland:	649	77	8
Tschechische Republik:	194	23	3
<b>Gesamt (2 Länder)</b>	843	100	11

Nach den vorstehenden Grundsätzen werden in allen Mitgliedstaaten die Wahl- bzw. Bestellungsverfahren zur Ermittlung der Mitglieder des BVG eingeleitet und durchgeführt. Die Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums werden in den genannten Ländern unter Beachtung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der SE-Beteiligungsrichtlinie bzw. der SE-VO bestimmt.

Das Verfahren für die Bildung des BVG endet mit dem Tag dessen konstituierender Sitzung. Der Vorstand der GK Software AG wird, nachdem alle Mitglieder benannt sind (§ 12 Abs. 1 SEBG), unverzüglich zur konstituierenden Sitzung des BVG einladen, woraufhin die Verhandlungen im Rahmen des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens beginnen, mit dem Ziel, eine Vereinbarung über die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens und die

Festlegung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen SE gemäß Art.3 Abs. 3, Art. 4 Abs. 1 SE-Beteiligungsrichtlinie in Verbindung mit §§ 13 Abs. 1 S. 1, 21 SEBG zu treffen.

Die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der GK Software AG und dem BVG können gemäß § 20 Abs. 1 SEBG bis zu sechs Monate dauern, beginnend mit dem Tag, zu dem der Vorstand der GK Software AG zur konstituierenden Sitzung des BVG eingeladen hatte. Der Vorstand der GK Software AG und das BVG könnten auch einvernehmlich beschließen, den Verhandlungszeitraum auf bis zu ein Jahr zu verlängern (§ 20 Abs. 2 SEBG).

Das Verhandlungsverfahren findet auch dann statt, wenn die gesetzlich festgelegte Frist von zehn Wochen für die Wahl oder die Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird (§ 11 Abs. 2 S. 1 SEBG). Anschließend während der laufenden Verhandlungen gewählte oder bestellte Mitglieder können sich jedoch jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen (§ 11 Abs. 2 S. 2 SEBG). Ein während der laufenden Verhandlungen hinzukommendes Mitglied muss allerdings den Verhandlungsstand akzeptieren, den es vorfindet. Ein Anspruch auf Verlängerung des Verhandlungszeitraums besteht nicht.

Sollten während der Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums Änderungen in der Struktur oder Arbeitnehmerzahl der GK Software AG, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe eintreten, aufgrund derer sich die konkrete Zusammensetzung des BVG ändern würde, ist das BVG entsprechend neu zusammenzusetzen.

Ziffer 8.4 des Umwandlungsplans beschreibt außerdem die Regelung zur Kostentragungspflicht im Hinblick auf die Bildung und die Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums. Die hier entstandenen Kosten trägt die GK Software AG sowie nach der Umwandlung die GK Software SE. Die Kostentragungspflicht umfasst vor allem die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums, einschließlich der Verhandlungen, entstanden sind bzw. noch entstehen. Insbesondere zu tragen sind die für die Verhandlungen erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG.

#### (5) Mögliche Ergebnisse des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens

Das Verhandlungsverfahren über die Arbeitnehmerbeteiligung kann zu verschiedenen Ergebnissen führen, die in Ziffer 8.5 des Umwandlungsplans aufgeführt sind.

Mögliches Ergebnis ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung in der GK Software SE (Ziffer 8.5 lit. a)). Damit würden sich die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer nach dieser Vereinbarung richten. Inhalt einer solchen Vereinbarung kann auch die gesetzliche Auffangregelung des § 22 Abs. 1 Nr. 1 SEBG sein, nach der gemäß §§ 23 bis 33 SEBG ein SE-Betriebsrat zu bilden ist. Dieser wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über

die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Der SE-Betriebsrat wäre mindestens einmal jährlich über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören. Auch über außergewöhnliche Umstände wäre er rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören. Die jährliche Unterrichtung und Anhörung hätte in Form einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand der GK Software SE zu erfolgen (§ 28 Abs. 1 SEBG), unter vorheriger Zurverfügungstellung der in § 28 Abs. 1 S. 2 SEBG bezeichneten Unterlagen.

Ebenso für den Fall, dass im Verhandlungsverfahren keine Einigung erzielt werden kann, greift die gesetzliche Auffangregelung des § 22 Abs. 1 Nr. 2 SEBG, nach der entsprechend der gesetzlichen Vorgaben der §§ 23 bis 33 SEBG ein SE-Betriebsrat zu bilden ist, Ziffer 8.5 lit. b) des Umwandlungsplans. Im Fall der gesetzlichen Auffangregelung wäre während des Bestehens der SE alle zwei Jahre vom Vorstand der GK Software SE zu prüfen, ob Veränderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben eine Änderung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machten. Im Fall der gesetzlichen Auffangregelung hätte der SE-Betriebsrat ferner vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Arbeitnehmerbeteiligung in der SE aufgenommen werden sollen oder die bisherige Regelung weiter gelten soll. Würde der Beschluss gefasst, über eine Vereinbarung bezüglich der Arbeitnehmerbeteiligung zu verhandeln, so träte für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des Besonderen Verhandlungsgremiums.

Schließlich könnte das BVG beschließen, dass keine Verhandlungen aufgenommen werden oder bereits aufgenommene Verhandlungen abgebrochen werden, § 16 Abs. 1 und 3 SEBG. Ein solcher Beschluss würde das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren beenden, § 16 Abs. 2 SEBG. Auch ein SE-Betriebsrat wäre für diesen Fall bei der GK Software SE nicht einzurichten, da die Vorschriften der gesetzlichen Auffangregelung, §§ 23 bis 33 SEBG, ausdrücklich keine Anwendung finden, § 16 Abs. 2 S. 2 SEBG.

(6) Einrichtung eines SE-Betriebsrats

Für den Fall, dass bei der GK Software SE ein SE-Betriebsrat eingerichtet wird, richtet sich die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder grundsätzlich nach den Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des BVG, soweit keine abweichenden Vereinbarungen im Verhandlungsverfahren getroffen wurden.

(7) Sonstige Maßnahmen

Ziffer 8.7 des Umwandlungsplans stellt klar, dass sonstige Maßnahmen im Zuge der Umwandlung, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer der GK-Gruppe haben, nicht vorgesehen sind.

i. Abschlussprüfer (Ziffer 9 Umwandlungsplan)

Ziffer 9 des Umwandlungsplans beschreibt den Grundsatz, dass der von der Hauptversammlung der GK Software AG zu bestellende Abschlussprüfer und

Konzernabschlussprüfer und Prüfer für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts seine Ämter auch für die GK Software SE behält.

Nur vorsorglich wird sodann die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der GK Software SE vorgesehen. Als erstes Geschäftsjahr der GK Software SE gilt für Zwecke dieser Bestimmung dasjenige Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung durch Eintragung im Handelsregister wirksam wird.

#### j. Weitere Rechte oder Sondervorteile (Ziffer 10 Umwandlungsplan)

##### (1) Sonderrechte

In entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über den Verschmelzungsplan bei der Gründung einer SE durch Verschmelzung (vgl. Art. 20 Abs. 1 lit. f) SE-VO) sowie den gesetzlichen Vorschriften zum Formwechsel nach dem Umwandlungsgesetz (vgl. § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG) enthält der Umwandlungsplan Angaben zu den Rechten, die die SE mit Sonderrechten ausgestatteten Aktionären und den Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien gewährt, und den für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen.

Ziffer 10.1 des Umwandlungsplans stellt klar, dass den in Art. 20 Abs. 1 lit. f) SE-VO und/oder § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG genannten Personen keine Sonderrechte gewährt und für diese Personen keine Maßnahmen vorgesehen werden.

##### (2) Sondervorteile

Wiederum in Übereinstimmung mit den Vorschriften für die Gründung einer SE durch Verschmelzung (Art. 20 Abs. 1 lit. g) SE-VO) wird im Umwandlungsplan zu etwaigen Sondervorteilen Stellung genommen. Sondervorteile sind solche Vorteile, die im Rahmen der Umwandlung dem die Kapitaldeckungsbescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO erteilenden Umwandlungsprüfer oder den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der sich umwandelnden Gesellschaft gewährt werden.

Im Zuge der Umwandlung werden keine Sondervorteile versprochen, weder an den Umwandlungsprüfer oder sonstige Sachverständige, noch an Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der GK Software AG oder an Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der GK Software SE. Dies wird in Ziffer 10.2 des Umwandlungsplans ausdrücklich ausgesprochen.

Der Umwandlungsplan weist in diesem Zusammenhang jedoch rein vorsorglich auf die Ausführungen zu den designierten Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats der GK Software SE unter Ziffern 6 und 7 des Umwandlungsplans hin (siehe hierzu vorstehende Abschnitte VI. Ziffer 1 lit. f. und VI. Ziffer 1 lit. g. dieses Umwandlungsberichts). Es wird ferner vorsorglich darauf hingewiesen, dass im Falle ihrer (Neu-)Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats voraussichtlich der jetzige Aufsichtsratsvorsitzende der GK Software AG, Herr Uwe Ludwig, als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz und der jetzige stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende der GK Software AG,

Herr Thomas Bleier, als Kandidat für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitz in der GK Software SE vorgeschlagen werden sollen.

**k. Auswirkungen des Formwechsels auf die Grundbücher**

Ziffer 11 des Umwandlungsplans sieht vor, dass das Grundbuch in Betreff des Grundbesitzes der GK Software AG entsprechend des Formwechsels der GK Software AG in die GK Software SE zu berichtigen ist.

**l. Kosten (Ziffer 12 Umwandlungsplan)**

Ziffer 12 des Umwandlungsplans stellt in Übereinstimmung mit § 19 der Satzung der GK Software SE klar, dass die Kosten der Beurkundung des Umwandlungsplans und seiner Durchführung bis zu dem in der Satzung festgelegten Höchstbetrag von EUR 189.000,00 von der Gesellschaft – und damit nach Wirksamwerden der Umwandlung von der GK Software SE – getragen werden.

**2. Erläuterung der SE-Satzung**

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung ändert die GK Software AG ihre Rechtsform in die einer SE. Die bisherige Satzung der GK Software AG wird durch die neue Satzung der GK Software SE ersetzt. Die SE-Satzung ist Bestandteil des Umwandlungsplans, der der am 22. Juni 2017 stattfindenden Hauptversammlung der GK Software AG zur Genehmigung vorgelegt wird.

**a. Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer (§ 1 SE-Satzung)**

Die Firma der Gesellschaft wird in Folge der Umwandlung von "GK Software AG" in "GK Software SE" geändert. Bis auf die Änderung des Rechtsformzusatzes von „Aktiengesellschaft" in „SE" wird sich die Firma durch die Umwandlung also nicht ändern. Die Änderungen des Rechtsformzusatzes ("SE" statt "AG") ist nach Art. 11 Abs. 1 SE-VO zwingend erforderlich.

Im Übrigen bleiben die Satzungsbestimmungen zum Sitz, Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft in § 1 der Satzung der GK Software SE gegenüber den Bestimmungen in der geltenden Satzung der GK Software AG inhaltlich unverändert. Ebenso wie die GK Software AG wird die GK Software SE ihren Sitz in Schöneck/Vogtland, Deutschland haben.

Das Geschäftsjahr der GK Software SE entspricht wie bei der GK Software AG dem Kalenderjahr und die Dauer des Unternehmens wird weiterhin nicht beschränkt sein.

**b. Gegenstand des Unternehmens (§ 2 SE-Satzung)**

Der Unternehmensgegenstand der GK Software SE gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung entspricht wortgleich dem Unternehmensgegenstand der GK Software AG gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der GK Software AG. Die Regelungen werden wortgleich übernommen.

Auch der Wortlaut der in § 2 Abs. 2 der SE-Satzung aufgeführten Gestattungen wurde gegenüber der Satzung der GK Software AG nicht verändert.



**c. Bekanntmachungen (§ 3 SE-Satzung)**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden – wie bisher bei der GK Software AG – im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen.

Ebenso wird die GK Software SE weiterhin berechtigt sein, ihren Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln, § 3 Abs. 2 der Satzung der GK Software SE.

**d. Grundkapital und Aktien (§§ 4, 4a und 4b SE-Satzung)**

Die bisher in den §§ 4, 4a und 4b der Satzung der GK Software AG enthaltenen Regelungen zu Grundkapital und Aktien der Gesellschaft werden inhaltlich weitgehend unverändert in die Satzung der GK Software SE übernommen.

Da die Umwandlung unter Wahrung der Identität der Gesellschaft erfolgt, wird das Grundkapital der GK Software SE aus dem Grundkapital der GK Software AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister aktuellen Höhe bestehen. Deshalb beträgt das Grundkapital EUR 1.890.000,00 und ist eingeteilt in 1.890.000,00 Stückaktien.

§ 4 Abs. 1 S. 2 der Satzung der GK Software SE stellt klar, dass das Grundkapital der GK Software SE im Wege der Umwandlung der GK Software AG in die GK Software SE erbracht ist. Die zusätzliche Aufnahme dieser Angabe in die Satzung ist zur Einhaltung aktienrechtlicher Gründungsvorschriften erforderlich.

Die bislang in § 4 Abs. 3 bis 8 enthaltenen Regelungen der Satzung der GK Software AG werden unverändert und vollständig in die Satzung der GK Software SE übernommen.

Das Gleiche gilt für die bedingten und die genehmigten Kapitalia der GK Software AG, die im Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister zu bedingten und genehmigten Kapitalia der GK Software SE werden. Die derzeitige Höhe des bedingten Kapitals beträgt (1) EUR 37.000,00 (in der Satzung der GK Software AG als „Bedingtes Kapital“ bezeichnet, nunmehr klarstellend als „Bedingtes Kapital I“ in die Satzung der GK Software SE übernommen), (2) EUR 50.000,00 (unverändert in die Satzung der GK Software SE als „Bedingtes Kapital II“ übernommen), (3) EUR 75.000,00 (in der Satzung der GK Software AG als „Bedingtes Kapital 2015“ bezeichnet, nunmehr klarstellend als „Bedingtes Kapital III“ in die Satzung der GK Software SE übernommen), sowie EUR 250.000,00 (in der Satzung der GK Software AG als „Bedingtes Kapital III“ bezeichnet, nunmehr klarstellend als „Bedingtes Kapital IV“ in die Satzung der GK Software SE übernommen). Die derzeitige Ermächtigung des Vorstands einer genehmigten Kapitalerhöhung durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 945.000 neuer, auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu insgesamt EUR 945.000 wurde unverändert in § 4 b der Satzung der GK Software SE übernommen.

Auch die Zuständigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat der GK Software AG im Rahmen der vorstehenden Kapitalia bzw. der Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten im Rahmen der Kapitalia liegen nun beim Vorstand und Aufsichtsrat der GK Software SE.

Für den Fall einer Änderung des Grundkapitals, der bedingten Kapitalia und/oder der genehmigten Kapitalia vor Wirksamwerden der Umwandlung in eine SE ist der Aufsichtsrat der GK Software AG gemäß Ziffer 3.4 des Umwandlungsplans zur Vornahme etwaiger sich ergebender Änderungen der Fassung der SE-Satzung vor Eintragung der formwechselnden Umwandlung in das Handelsregister ermächtigt und angewiesen.

**e. Dualistisches System; Organe der Gesellschaft (§ 5 SE-Satzung)**

Der neu eingefügte § 5 der Satzung der GK Software SE regelt die künftige Organisationsstruktur der Gesellschaft.

Die SE-VO eröffnet nach Art. 38 lit. b) die Wahl zwischen dem dualistischen System mit einem Vorstand und einem Aufsichtsrat und dem monistischen System mit einem Aufsichtsrat. In § 5 Abs. 1 der Satzung der GK Software SE ist die Beibehaltung der bisherigen dualistischen Unternehmensführungs- und Kontrollstruktur bei der GK Software SE vorgesehen (vgl. dazu bereits oben Abschnitt IV. Ziffer 5.). Dementsprechend sind in § 5 Abs. 2 der SE-Satzung der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung als Gesellschaftsorgane der GK Software SE benannt.

**f. Vorstand (§§ 6 bis 7 SE-Satzung)**

(1) Zusammensetzung, § 6 SE-Satzung

Die Regelungen zur Zusammensetzung des Vorstands der GK Software SE decken sich mit denen in der Satzung der GK Software AG. Danach besteht der Vorstand der GK Software SE wie der Vorstand der GK Software AG aus zwei oder mehr Personen, deren genaue Anzahl vom Aufsichtsrat bestimmt wird. Der Aufsichtsrat kann den Abschluss, die Abänderung und die Kündigung der Anstellungsverträge einem Aufsichtsratsausschuss übertragen und ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands und weitere Mitglieder des Vorstands zu stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.

(2) Geschäftsführung, Vertretung, § 7 SE-Satzung

§ 7 Abs. 1 und 2 der Satzung der GK Software SE sind wortgleich mit § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung der GK Software AG. Danach führt der Vorstand die Geschäfte unter Beachtung der Gesetze und der Satzung. Der Vorstand legt ferner einen Geschäftsverteilungsplan fest, der der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Weiterhin ist – wie bislang – für den Vorstand eine Geschäftsordnung durch den Aufsichtsrat zu erlassen, § 7 Abs. 4 der Satzung der GK Software SE.

§ 7 Abs. 3 der Satzung der GK Software SE regelt die Vertretung der Gesellschaft und ist wortgleich mit § 6 Abs. 3 der Satzung der GK Software AG. Danach wird die Gesellschaft gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiungen von der Beschränkung des § 181 2. Alt. BGB erteilen.

Der in § 6 Abs. 5 der Satzung der GK Software AG enthaltene Katalog von Geschäften und Maßnahmen, die der vorherigen Zustimmung des

Aufsichtsrates bedürfen, wurde inhaltlich unverändert als § 7 Abs. 5 in die Satzung der GK Software SE übernommen.

**g. Aufsichtsrat (§§ 8 bis 12 SE-Satzung)**

(1) Zusammensetzung und Amtsdauer, § 8 SE-Satzung

§ 8 der Satzung der GK Software SE enthält Regelungen zur Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrats.

Gemäß § 8 Abs. 1 der SE-Satzung besteht der Aufsichtsrat der GK Software SE aus insgesamt drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Dies entspricht wortgleich der in § 7 Absatz 1 der Satzung der GK Software AG enthaltenen Regelung.

Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der GK Software SE erfolgt die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der GK Software SE jeweils bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Im Rahmen einer reinen redaktionellen Änderung ist nunmehr die Wahl eines Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats in § 8 Abs. 3 geregelt, ebenso wie die Wiederwahlmöglichkeit. Beides war bislang inhalts- und wortgleich in § 7 Abs. 2 als S. 3 der Satzung der GK Software AG enthalten.

Wie bereits § 7 Abs. 3 der Satzung der GK Software AG sieht nun auch § 8 Abs. 4 der Satzung der GK Software SE wortgleich vor, dass bei der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden kann.

Gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung der GK Software SE kann ein Mitglied des Aufsichtsrats sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder Vorsitzenden des Vorstands zu richtende Erklärung niederlegen, wobei eine Frist von vier Wochen einzuhalten ist. Die Regelung entspricht wortgleich § 7 Abs. 4 der Satzung der GK Software AG.

(2) Vorsitzender und Stellvertreter, § 9 SE-Satzung

Die Regelungen des § 9 der Satzung der GK Software SE zum Vorsitzenden und Stellvertreter des Aufsichtsrats entsprechen wortgleich den Regelungen des § 8 der Satzung der GK Software AG. Danach wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden im Verlauf einer Wahlperiode der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

(3) Aufgaben, Befugnisse und innere Ordnung, § 10 SE-Satzung

Nach § 10 Abs. 1 der Satzung der GK Software SE hat der Aufsichtsrat die ihm durch Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung zugewiesenen Rechte und Pflichten, mithin insbesondere die Geschäftsführung des Vorstands der Gesellschaft zu überwachen; die Regelung entspricht wortgleich § 9 Abs. 1 der Satzung der GK Software AG.

Auch die weiteren Bestimmungen des § 10 Abs. 2 bis 8 der Satzung der GK Software SE in Betreff der inneren Ordnung des Aufsichtsrats entsprechen vollständig inhaltsgleich den bisherigen Regelungen in § 9 Abs. 2 bis 8 der Satzung der GK Software AG. Der Aufsichtsrat hat sich danach eine Geschäftsordnung zu geben (§ 10 Abs. 2 SE-Satzung) und kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden (§ 10 Abs. 3 SE-Satzung).

Hinsichtlich der Satzung der GK Software SE ist der Aufsichtsrat – wie bisher der Aufsichtsrat der GK Software AG – befugt, Änderungen zu beschließen, soweit sie nur die Fassung betreffen, § 10 Abs. 5 SE-Satzung. Auch die Regelungen zur Verschwiegenheit, Geheimhaltung und Vertraulichkeit in der Satzung der GK Software SE (§ 10 Abs. 6, 7 und 8) entsprechen inhaltsgleich den dementsprechenden bisherigen Regelungen in der Satzung der GK Software AG.

(4) Sitzungen und Beschlussfassung, § 11 SE-Satzung

§ 11 der Satzung der GK Software SE übernimmt wortgleich und vollständig die Regelungen des § 10 der Satzung der GK Software AG zur Einberufung und Beschlussfassung der Sitzungen des Aufsichtsrats. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden demgemäß vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mit gerechnet. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist angemessen verkürzt und die Sitzung auch mündlich, fernmündlich, per Telefax oder durch andere Kommunikationsmittel (z. B. per E-Mail) einberufen.

Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrats der GK Software SE gilt – wie bisher bei der GK Software AG –, dass der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn sämtliche Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, Beschlussfassungen grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst werden und auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse des Aufsichtsrats auch ohne Einberufung oder Abhaltung einer Aufsichtsratssitzung telefonisch, im Umlaufverfahren schriftlich oder per Telefax oder mit Hilfe anderer Kommunikationsmittel (z. B. E-Mail) gefasst werden können, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der GK Software SE dem Verfahren widerspricht. Grundsätzlich bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats der GK Software SE der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Inhaltliche Änderungen zu § 10 der Satzung der GK Software AG ergeben sich nicht.

(5) Vergütung, § 12 SE-Satzung

§ 12 der Satzung der GK Software SE enthält Regelungen zur Vergütung des Aufsichtsrats sowie Regelungen zum Auslagenersatz und der Übernahme von Prämien für D&O-Versicherungen. Die Regelungen entsprechen wortgleich den Regelungen des § 11 der Satzung der GK Software AG.

## h. Hauptversammlung (§§ 13 bis 16 SE-Satzung)

### (1) Ort, Einberufung, Recht zur Teilnahme und Stimmrecht, § 13, 14 SE-Satzung

In § 13 der SE-Satzung sind Ort und Einberufung der Hauptversammlung geregelt.

Diese findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer Niederlassung der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.

Zuständig für die Einberufung der Hauptversammlung ist der Vorstand. Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen, wobei der Tag der Versammlung und der Tag der Einberufung nicht mitzurechnen sind.

Auch die weiteren Regelungen des § 14 der SE-Satzung zur Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind deckungsgleich mit der derzeitigen Satzung der GK Software AG.

### (2) Vorsitz in der Hauptversammlung und Beschlussfassung §§ 15 und 16 SE-Satzung

Die Regelungen in den §§ 15 und 16 der SE-Satzung entsprechen dem derzeitigen Stand der Satzung der GK Software AG, dort §§ 14 und 15.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt demnach grundsätzlich der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie Art und Form der Abstimmung und kann das Frage- und Rederecht angemessen zu beschränken (§ 15 der SE-Satzung).

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme wobei die Beschlüsse der Hauptversammlung grundsätzlich nur einer einfachen Stimmen- und Kapitalmehrheit, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt (§ 16 der SE-Satzung).

## i. Jahresabschluss und Gewinnverwendung (§§ 17 und 18 SE-Satzung)

### (1) Jahresabschluss, § 17 SE-Satzung

§ 17 der SE-Satzung, der die Verantwortlichkeiten für die Aufstellung und die Feststellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie des Lageberichts und des Konzernlageberichts regelt, entspricht inhaltlich dem § 16 der AG-Satzung. Danach hat der Vorstand innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich danach dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zudem einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie gegebenenfalls den Konzernabschluss und Konzernlagebericht innerhalb eines Monats nach deren Vorlage zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an

die Hauptversammlung zu berichten. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die vorzulegenden Unterlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Am Schluss seines Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und gegebenenfalls den Konzernabschluss billigt. Billigt er nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen

(2) Gewinnverwendung, § 18 SE-Satzung

§ 18 der SE-Satzung übernimmt inhaltlich unverändert die Gewinnverwendungsvorschriften aus § 17 der AG-Satzung. Demnach beschließt die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses durch Vorstand und Aufsichtsrat können diese maximal die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen werden. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so können Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden. Die Hauptversammlung kann im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns weitere Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen oder eine andere Verwendung beschließen.

**j. Umwandlungs- und Gründungskosten (§ 19 SE-Satzung)**

Inhaltlich ergänzt gegenüber § 18 der Satzung der GK Software AG wurde der nunmehrige § 19 der Satzung der GK Software SE durch Hinzufügung der Absätze 1 und 2.

Die bisherige Regelung des § 18 der Satzung der GK Software AG zu den vormaligen Umwandlungskosten der GK Datensysteme GmbH in die GK Software AG wurde – redaktionell angepasst - zu § 19, 3. Absatz der Satzung der GK Software SE.

Neu geregelt wird in § 19, Absätzen 1 und 2 der Satzung der GK Software SE die Übernahme des Gründungsaufwands der GK Software SE. Dort wird entsprechend den aktienrechtlichen Gründungsvorschriften geregelt, dass die Kosten der Umwandlung, also insbesondere die Kosten des Verhandlungsverfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer, Notar- und Gerichtskosten, die Veröffentlichungskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung und Kosten für die Erstellung der Werthaltigkeitsbescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO, in Höhe von bis zu EUR 189.000,00 von der Gesellschaft getragen werden.

## VII. Auswirkungen der Umwandlung

Entsprechend der Vorgabe in Art. 37 Abs. 4 SE-VO werden nachfolgend die Auswirkungen dargelegt, die der Übergang zur Rechtsform der SE für die Aktionäre und Arbeitnehmer der GK Software AG hat.

Im Ergebnis hat die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE für die Aktionäre der GK Software AG lediglich geringe unmittelbare Auswirkungen. Mit Wirksamwerden der Umwandlung werden die Aktionäre der Gesellschaft nicht mehr an einer deutschen Aktiengesellschaft, sondern an einer Europäischen Gesellschaft beteiligt sein. Zudem erhält sie durch die Umwandlung eine neue Satzung (siehe hierzu auch Abschnitt VI. Ziffer 2).

## 1. Auswirkungen der Umwandlung für die Aktionäre

### a. Anteilsverhältnisse, Dividendenberechtigung

Die Anteilsverhältnisse und die Dividendenberechtigung der Aktionäre werden durch die Umwandlung der GK Software AG in eine SE nicht berührt.

Die Aktionäre der GK Software AG sind mit Wirksamwerden der Umwandlung kraft Gesetzes Aktionäre der GK Software SE. Ihre Beteiligung besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers unverändert fort. Die Aktionäre der GK Software AG werden daher im gleichen Umfang und mit der gleichen Zahl von Aktien am Grundkapital der GK Software SE beteiligt sein, wie sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der GK Software AG beteiligt sind. Auch die mit den Aktien verbundenen Rechte, einschließlich der Dividendenberechtigung, ändern sich durch die Umwandlung der GK Software AG in eine SE nicht. Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet – wie bei der GK Software AG – die Hauptversammlung der GK Software SE.

### b. Aktionärsrechte in der Hauptversammlung

Die Informations- und Auskunftsrechte der Aktionäre der GK Software AG werden durch die Umwandlung der GK Software AG in eine SE nicht berührt.

### c. Fortbestand der Börsennotierung

Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der GK Software AG und den börsenmäßigen Handel der GK Software AG-Aktien. Die Aktionäre der GK Software AG können auch nach der Umwandlung der GK Software AG in eine SE ihre dann an der GK Software SE bestehenden Aktien an jeder Börse handeln, an der die Aktien derzeit notiert sind. Es bedarf hierzu keiner gesonderten Börsenzulassung der Aktien der GK Software SE, da durch die Umwandlung die Gesellschaft weder aufgelöst noch neu gegründet wird. Die Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf die bestehende Einbeziehung der GK Software SE-Aktien in Börsenindizes.

Die Wertpapierkennnummer (WKN) 757142 und die Internationale Wertpapieridentifikationsnummer (ISIN) DE0007571424 ändern sich durch die Umwandlung nicht.

### d. Fortbestand von Mitteilungspflichten nach dem WpHG

Hinsichtlich der Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile finden für die zukünftige GK Software SE als börsennotierte SE, wie für die GK Software AG als börsennotierte Aktiengesellschaft, über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die Regelungen der §§ 21 ff. WpHG Anwendung. Gemäß § 28 WpHG können Aktionärsrechte daher auch bei der SE unter bestimmten Voraussetzungen nicht ausgeübt werden, wenn bestimmte Mitteilungspflichten verletzt werden. Vor Wirksamwerden der

Umwandlung abgegebene Mitteilungen über Stimmrechtsanteile bleiben von der Umwandlung unberührt. Der Umstand der Umwandlung selbst löst keine Mitteilungspflichten für Aktionäre der Gesellschaft nach den §§ 21 ff. WpHG aus.

e. **Steuerliche Auswirkungen**

Wegen des Grundsatzes der Rechtsträgeridentität löst die Umwandlung der GK Software AG in eine SE in Deutschland für Aktionäre keine Ertrags- oder Verkehrssteuern aus. Insbesondere fällt keine Kapitalverkehrssteuer oder Umsatzsteuer an.

Künftige Dividendenausschüttungen der GK Software SE sowie Veräußerungen von Aktien der Gesellschaft haben für die Aktionäre der GK Software SE für Zwecke der deutschen Ertragssteuer grundsätzlich die gleichen steuerlichen Auswirkungen wie Dividendenausschüttungen und Veräußerungen bei Aktien einer deutschen Aktiengesellschaft.

Aktionären der GK Software AG wird empfohlen, im Hinblick auf bei ihnen möglicherweise bestehende steuerlich relevante Besonderheiten ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Dies gilt insbesondere für Aktionäre, für die ausländische Steuerrechtsbestimmungen anwendbar sind.

2. Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer

Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der GK Software AG sowie die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der gesamten GK-Gruppe bleiben von der Umwandlung in die GK Software SE unberührt. Aufgrund der Umwandlung in die GK Software SE sind neben den unter Abschnitt V Ziffer 5 beschriebenen Maßnahmen auch keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer hätten. Für die Arbeitnehmer der GK-Gruppe etwaig geltende Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge und/oder sonstige kollektivarbeitsrechtliche Regelungen gelten gegebenenfalls unverändert nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen fort.

Schöneck, 16.05.2017

GK Software AG

Der Vorstand



Rainer Gläß



André Hergert